

Betriebsvermögen im Zeitalter der Abgeltungsteuer.

Mit Einführung der Abgeltungsteuer am 1. Januar 2009 gilt die Steuerschuld mit Einbehalt der Steuer ausschließlich bei privaten Kapitalerträgen als abgegolten. Im betrieblichen Bereich stellt der Steuerabzug lediglich eine Vorauszahlung auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer dar. Aus diesem Grund dürfen die betrieblichen Erträge nicht mit privaten Kapitalerträgen zusammengefasst werden.

> **Es bedarf also einer strikten Trennung von Privat- und Betriebsvermögen.**

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass eine Verrechnung von Verlusten nur bei Kapitalerträgen vorgenommen werden darf, die den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind, nicht aber bei Kapitalerträgen, die zu einer anderen Einkunftsart gehören.

> **Für betriebliche Kapitalerträge dürfen Kreditinstitute demnach keine Verlustverrechnungen durchführen.**

Des Weiteren dürfen ausländische Quellensteuern nur im Steuerabzugsverfahren angerechnet werden, wenn Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen.

> **Bei der Ermittlung der Abgeltungsteuer für betriebliche Kapitalerträge dürfen Kreditinstitute keine ausländische Quellensteuer berücksichtigen.**

Ein Freistellungsauftrag kann auch nach Einführung der Abgeltungsteuer nur für private Kapitalerträge erteilt werden, der Kirchensteuereinbehalt ist ebenfalls nur für private Kapitalerträge vorgesehen.

Möglichkeit der teilweisen Freistellung des Betriebsvermögens vom Steuerabzug.

Nach Einführung der Abgeltungsteuer ist auch von Veräußerungsgewinnen aus Wertpapieren, von Auslandsdividenden, Termingeschäftserträgen und Stillhalterprämien Abgeltungsteuer einzubehalten. Diese Tatbestände sind für den Steuerabzug **neu** und erweitern die Bemessungsgrundlage des derzeitigen Rechts, das im Wesentlichen nur den Zinsabschlag auf Zinsen und eine Kapitalertragsteuer auf Inlandsdividenden kennt.

Zur Vermeidung von Liquiditätsnachteilen für betriebliche Anleger beinhaltet der Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz 2009 eine Möglichkeit zur Freistellung des Betriebsvermögens von diesen neuen Steuerabzugstatbeständen. Konkret ist Folgendes vorgesehen:

- Sie haben die Möglichkeit – sofern Sie Einzelunternehmer, Land- und Forstwirt oder Selbstständiger sind – gegenüber dem Kreditinstitut **auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck** zu erklären, dass die Kapitalerträge zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes gehören. Diesen Antrag erhalten Sie in unseren Filialen oder Centern.
- Eine solche Erklärung ist auch bei Personenmehrheiten, insbesondere Personengesellschaften (wie BGB-Gesellschaft, OHG, KG, GmbH & Co. KG), erforderlich.
- Bei Vorliegen der Erklärung wird bei den oben erwähnten neuen Abzugstatbeständen (Veräußerungsgewinne, Auslandsdividenden, Termingeschäftserträge sowie Stillhalterprämien) **kein Steuerabzug** vorgenommen.
- Zu Kontrollzwecken sind die Kreditinstitute verpflichtet, die auf „Antrag“ freigestellten Konten und Depots sowie Geschäftsvorgänge (bei Termingeschäften) dem Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

Die Möglichkeit der Freistellung ist somit für Sie als Anleger von Interesse, sofern Sie ein betriebliches Depot unterhalten oder betriebliche Termin- und Optionsgeschäfte tätigen.

Die amtliche Freistellungserklärung umfasst auch **Erträge aus Termin- und Optionsgeschäften, die zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören**, wie z.B. die Kombination einer Immobilienfinanzierung mit einem Zinssicherungsgeschäft.

Teilweise Freistellung des Betriebsvermögens vom Steuerabzug kraft Rechtsform.

Kapitalgesellschaften sind kraft Rechtsform von den neuen Abzugstatbeständen freigestellt. Die Abgabe einer Freistellungserklärung ist hier nicht erforderlich.

Vollständige Freistellung des Betriebsvermögens vom Steuerabzug.

Körperschaften werden nur dann von der Abgeltungsteuer befreit, wenn sie ihrem Kreditinstitut eine vom Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegen.

Selbstverständlich beantworten Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne weitere Fragen rund um die Abgeltungsteuer. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Fragen zu Ihrer persönlichen Steuersituation zum Teil nur von Ihrem Steuerberater abschließend beantwortet werden können.